



gemeinde mettmenstetten

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkraumverordnung)

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Allgemeines	
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Öffentlicher Parkraum	3
Art. 3 Begriff.....	3
III. Gebühren	
Art. 4 Gebühren / Gebührenanpassungen.....	3
Art. 5 Dauer der Gebührenpflicht.....	3
IV. Parkieren tagsüber	
Art. 6 Parkplatzbenützung / Parkplatzbeschränkung.....	3
V. Nächtliches Dauerparkieren	
Art. 7 Grundsatz.....	4
VI. Bewilligung	
Art. 8 Besitzer	4
Art. 9 Wochenaufenthalter und auswärtige Halter.....	4
Art. 10 Platzanspruch.....	4
Art. 11 Freihalten von Strassen und Plätzen.....	4
Art. 12 Lastwagen und Spezialfahrzeuge.....	4
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 13 Bestehende Bewilligungen	5
Art. 14 Strafbestimmungen	5
Art. 15 Vollzug.....	5
Art. 16 Inkrafttreten.....	5

I. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund legt auf der Grundlage von Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund fest. Sie gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Mettmenstetten.

Art. 2 Öffentlicher Parkraum

¹ Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze, die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat legt die Parkzonen im Anhang zu dieser Verordnung fest.

Art. 3 Begriff

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

III. Gebühren

Art. 4 Gebühren / Gebührenanpassungen

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur gegen Gebühr parkiert werden.

² Auf Gesuch hin kann der Geschäftsführer der Politischen Gemeinde für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht verfügen oder Gebühren pauschal erheben.

³ Die Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Mettmenstetten geregelt.

Art. 5 Dauer der Gebührenpflicht

¹ Ein Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

² Die Gebührenpflicht endet per Ende des Monats, in dem die Meldung durch den Besitzer erfolgt.

³ Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1, innerhalb von längstens einem Jahr seit der Benützungsänderung, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

⁴ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten benutzte. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

IV. Parkieren tagsüber

Art. 6 Parkplatzbenützung / Parkplatzbeschränkung

¹ Die Benützung der öffentlichen Parkplatzanlagen steht für die vorübergehende Belegung jedem Fahrzeughalter zu. Es gelten die jeweils von der Behörde bei den Parkieranlagen angebrachten Parkierungsvorschriften.

²Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

³Der Gemeinderat legt die Parkzeitbeschränkung und die Kontrollmittel fest.

V. Nächtliches und tägliches Dauerparkieren

Art. 7 Grundsatz

¹ Das nächtliche und tägliche Dauerparkieren von Fahrzeugen gilt als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

² Nächtliches Dauerparkieren liegt vor, wenn ein Fahrzeug nachts zwischen 22.00 und 07.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

³ Tägliches Dauerparkieren liegt vor, wenn ein Fahrzeug tags zwischen 07.00 und 22.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Begriff der Regelmässigkeit.

⁵ Wer neu für nächtliches und/oder tägliches Dauerparkieren gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeinde Mettmenstetten innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

⁶ Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch Kontrollen überwacht.

VI. Bewilligung

Art. 8 Besitzer

Als Besitzer des Fahrzeugs gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 9 Wochenaufenthalter und auswärtige Halter

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Mettmenstetten abstellen, sind den in Mettmenstetten wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Art. 10 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 11 Freihalten von Strassen und Plätzen

Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Mettmenstetten zu entrichten haben.

Art. 12 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Bestehende Bewilligungen

¹ Fahrzeughalter, welche bereits eine Nachtparkbewilligung haben, müssen nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu registriert werden.

² Fahrzeughalter, welche tägliches Dauerparkieren beanspruchen, müssen nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu registriert werden.

Art. 14 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, den mit der Aufsicht betrauten Organen nicht Folge leistet, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse gemäss Polizeiverordnung bestraft.

Art. 15 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er ist dabei befugt, den Vollzug ganz oder teilweise einem anderen Organ zu delegieren.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Parkraumverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Parkraumverordnung vom 3. Dezember 2012 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. Mai 2022

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer